

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
in Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Das Gesetz schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2571) geändert worden ist, für die Jahre 2018 und 2019. Da das Bundesteilhabegesetz in seinen wesentlichen Teilen erst am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, werden zunächst nur die zwingend notwendigen Regelungen zur Umsetzung im Land getroffen. Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen. Zusätzlich wird das durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geschaffene Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten für kommunale Stellen landesrechtlich umgesetzt sowie eine redaktionelle Bereinigung im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Bestimmung der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 für die Aufgabe nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und ab dem 1. Januar 2020 für alle Aufgaben nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Schaffung der Möglichkeit zur Delegation der Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden,
- Bestimmung der Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
- Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge,

- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge,
- Regelung zur Schiedsstelle nach § 133 SGB IX,
- Regelung zur Bundeserstattung für den Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen,
- Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Umsetzung des Landesrechtsvorbehaltes in § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX (Budget für Arbeit),
- Ermöglichung der Ausübung des Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten durch die Stadt- und Landkreise,
- redaktionelle Bereinigung des § 29 b FAG.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als auch in Zukunft zuständige Träger der Eingliederungshilfe stellt sicher, dass das neue Vertragsrecht für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe rechtzeitig zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden kann.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden, wenngleich auch durch das Bundesteilhabegesetz in modifizierter Form, in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und daher nach der bisherigen bundesgesetzlichen Zuständigkeitsnorm erbracht. Den Stadt- und Landkreisen entsteht daher durch das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht, der keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) auslöst.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 3 LV rechtzeitig vorher geregelt.

Die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des Landesrechtsvorbehaltes in § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX gewährleistet, dass das Budget für Arbeit im Land entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzgebers umgesetzt werden kann.

Die neue Barbetragserstattung durch den Bund entlastet die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise.

Das kommunale Initiativrecht für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten sichert einen landesweiten Ausbau der Pflegestützpunkte. Da es den Stadt- und Landkreisen freisteht, die Initiative zu ergreifen, resultieren daraus keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 20. Februar 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

- (1) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Stadt- und Landkreise.
- (2) Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch.
- (3) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 GemO gelten entsprechend.

§ 2

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

- (1) Die Landkreise können die ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben nach § 2 Absatz 3 GemO übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann.
- (2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften beauftragen, ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.
- (3) Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Eingliederungshilfe durch die in Absatz 1 genannten Gemeinden in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Eingliederungshilfaufgaben entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird vom jeweiligen Landkreis festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 1.

§ 3

*Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe
und der Leistungserbringer beim Abschluss der Rahmenverträge,
Interessenvertretungen der Menschen
mit Behinderungen nach § 131 SGB IX*

(1) Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. benannt.

(3) Die Vertragsparteien sollen auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX hinwirken. Hierzu treffen sie die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregelungen.

(4) Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) und
2. die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen.

Der Landes-Behindertenbeirat hat bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe zu berücksichtigen.

§ 4

*Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der
Schiedsstelle nach § 133 SGB IX*

Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Nach § 3 Absatz 4 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 301) geändert worden ist, wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

*Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch
den Bund in den Jahren 2017 bis 2019*

Das Land leitet die vom Bund nach § 136 SGB XII an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136 Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.“

Artikel 4

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205, 1209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Initiativrecht

Die für die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7c Absatz 1 a Satz 1 SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 29 b Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 647) geändert worden ist, werden die Wörter „im Jahr 2013“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 1 Absatz 1 tritt für die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 1 bis 7 und Kapitel 9 bis 11 SGB IX am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 § 2 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), dem der Bundesrat am 16. Dezember 2016 zugestimmt hat, tritt stufenweise in Kraft: Die wesentlichen Teile der Reform treten sukzessive ab dem Jahr 2018 in Kraft. Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weg vom hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgeprinzip hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht. Die Eingliederungshilfe wird sich künftig auf Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen konzentrieren. Hierzu wird das Recht der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Die existenzsichernden Leistungen bleiben weiter in der Sozialhilfe verortet. Die individuellen Bedarfe des einzelnen Menschen mit Behinderung und daraus resultierende personenzentrierte Teilhabeleistungen werden durch ein Instrument ermittelt, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.

Ab dem Jahr 2020 sind die Sozialhilfeträger nach dem SGB XII nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig. Nach § 94 Absatz 1 SGB IX haben die Länder die für die Durchführung des künftigen Eingliederungshilferechts zuständigen Leistungsträger zu bestimmen.

Das neue Eingliederungshilferecht beinhaltet auch ein neues Vertragsrecht für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Das neue Vertragsrecht tritt bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft. Es ist deshalb erforderlich, die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für diesen begrenzten Bereich bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen. Damit wird den Vertragspartnern (Leistungserbringern und Leistungsträgern) unter Mitwirkung der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen eine Erarbeitungs- und Aushandlungsphase mit dem Ziel eingeräumt, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 die vertraglichen Grundlagen bereits vorliegen. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Stadt- und Landkreise entsprechend dem Inkrafttreten der Regelungen in Teil 2 SGB IX in vollem Umfang zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Des Weiteren wird den Landkreisen die Möglichkeit eröffnet, die ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben insgesamt oder im Einzelfall auf kreisangehörige Gemeinden zu übertragen.

Die Einfügung von § 3 Absatz 4 a in das Jugend- und Sozialverbandsgesetz ermöglicht es dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Träger der Eingliederungshilfe auch im Rahmen des SGB IX zu beraten und zu unterstützen.

Um rasche und effiziente Entscheidungsprozesse beim Abschluss der Rahmenverträge zu gewährleisten, werden Vertretungsregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer sowie Verfahrensregelungen für die Vertragsparteien getroffen.

Zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen im neuen Vertragsrecht des SGB IX wird zudem landesgesetzlich sichergestellt, dass die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge nach SGB IX künftig mitwirken. Auch insoweit handelt es sich um die Umsetzung einer bundesgesetzlichen Vorgabe des BTHG.

Nach § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX kann durch Landesrecht beim Budget für Arbeit vom bundesgesetzlich vorgesehenen Höchstsatz des Lohnkostenzuschusses in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach oben abgewichen werden. Das Sozialministerium wird ermächtigt, hiervon durch Rechtsverordnung Gebrauch zu machen.

Den Stadt- und Landkreisen entsteht durch dieses Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht. Dieser Mehraufwand unterfällt aufgrund der Geringfügigkeit nicht den Regelungen des Artikels 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), da die Schwelle des § 3 Absatz 11 des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht überschritten ist. Unabhängig hiervon ist das Land jedoch bereit, die Stadt- und Landkreise im Sinne einer pauschalen freiwilligen Leistung zu unterstützen.

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 1. Januar 2020 und der dann geltenden neuen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV eine Ausgleichspflicht für Mehraufwendungen infolge der in Teil 2 SGB IX neu geregelten Leistungsverbesserungen. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden nach Maßgabe von Artikel 71 Absatz 3 LV rechtzeitig vorher geregelt.

Schließlich sind zur Umsetzung der neuen Barbetragserstattung durch den Bund nach § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AGSGB XII) erforderlich. Die Barbetragserstattung wird ab dem Jahr 2020 in modifizierter Form fortgeführt; diese wird in einem weiteren Gesetz geregelt (vgl. dazu unten).

Weitere Regelungen zur Umsetzung des BTHG werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Gesetz getroffen. Die stufenweise Umsetzung im Land soll insbesondere Anpassungen ermöglichen, die sich gegebenenfalls nach ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des BTHG als notwendig und sinnvoll erweisen werden. Ferner sind die Bestimmung eines für die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland zuständigen Leistungsträgers sowie weitere Ausführungsbestimmungen im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) in § 7c Absatz 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ein Initiativrecht für kommunale Stellen geschaffen, sofern landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen. Jedes Bundesland kann entscheiden, ob es die Ausübung des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten zulassen will. Baden-Württemberg ermöglicht mit diesem Gesetz den Stadt- und Landkreisen, von dem Initiativrecht nach § 7c Absatz 1 a SGB XI Gebrauch zu machen.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Mit Artikel 1 wird ein baden-württembergisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) geschaffen. Dieses beinhaltet die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als für die Durchführung des Teil 2 SGB IX (Artikel 1 BTHG) zuständige Träger der Eingliederungshilfe, die Möglichkeit der Delegation der Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden, Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge, die Bestimmung der zur Mitwirkung bei der Rahmenvertragsgestaltung nach SGB IX berechtigten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des Landesrechtsvorbehaltes in § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX.

Artikel 2 bestimmt die Zuständigkeit des KVJS für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX.

Artikel 3 ergänzt das baden-württembergische AGSGB XII vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534) um eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung der durch § 136 SGB XII (Artikel 11 BTHG) neu eingeführten Barbetragserstattung durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019.

Artikel 4 regelt, dass die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach SGB XII das Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten ausüben können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als für das Vertragsrecht nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des BTHG zuständige Träger der Eingliederungshilfe durch das AGSGB IX zum 1. Januar 2018 wird erreicht, dass die vertraglichen Grundlagen für die Fachleistungen der neuen Eingliederungshilfe (Rahmenverträge) rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 vorliegen. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Stadt- und Landkreise entsprechend dem Inkrafttreten der Regelungen im SGB IX in vollem Umfang zu Trägern der Eingliederungshilfe nach diesem Gesetz bestimmt.

Die Verordnungsermächtigung nach § 5 AGSGB IX ermöglicht es, dass von dem bundesgesetzlich vorgesehenen Höchstsatz des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit nach oben abgewichen werden und somit auf die jeweiligen Verhältnisse in Baden-Württemberg reagiert werden kann.

Durch die Weiterleitung der Bundesmittel für die Barbetragserstattung in den Jahren 2017 bis 2019 entsteht auf der Landesebene jährlich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Bei den Stadt- und Landkreisen fällt durch die Erfassung und die Meldung der Daten ebenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand an.

Die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise werden durch die zusätzlichen Bundesmittel entlastet. Die Entlastung kann derzeit nicht quantifiziert werden.

Das kommunale Initiativrecht für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten sichert einen landesweiten Ausbau der Pflegestützpunkte. Dieser Ausbau wird die Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wohnortnah umsetzen und verbessern. Damit kann der Zugang zu passgenauer Pflege, zu Hause oder in einer stationären Einrichtung, durch auf den Pflegebedürftigen zugeschnittene Beratung erleichtert und beschleunigt werden.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für das Land, Konnexität:

Dem Land entstehen in den Jahren 2018 und 2019 keine Kosten.

Den Stadt- und Landkreisen entstehen durch die Umsetzung des BTHG Mehraufwendungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach SGB XII und daher nach der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII erbracht. Den Stadt- und Landkreisen entsteht daher durch dieses Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen des Vertragsrechts.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach SGB IX erbracht. Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht ab diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV grundsätzlich

eine Ausgleichspflicht. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 geregelt.

Die bei den Delegationsgemeinden entstehenden Verwaltungskosten für die Durchführung der Eingliederungshilfe werden gegebenenfalls von den Landkreisen entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 3 AGSGB IX erstattet. Da eine Aufgabenübertragung vom Land auf die Delegationsgemeinden nicht vorliegt und die Delegation freiwillig ist, entstehen hierdurch keine Konnexitätsansprüche.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen. Etwaige finanzielle Folgen sind beim Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des kommunalen Initiativrechts hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Denn das Initiativrecht überlässt die Entscheidung, ob ein Pflegestützpunkt neu errichtet werden soll, den Stadt- und Landkreisen. Ein möglicher Mehraufwand durch die Beteiligung an einem neuen Pflegestützpunkt liegt somit als freiwillige Entscheidung in der Hand der Stadt- und Landkreise und löst folglich keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche aus.

VI. Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 1:

Nach § 94 Absatz 1 SGB IX (Artikel 1 BTHG) bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten des BTHG (Artikel 26) bestimmt Absatz 1 zunächst die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe für das in Teil 2 Kapitel 8 SGB IX geregelte Vertragsrecht. Die Bestimmung der für das Vertragsrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da das Vertragsrecht des SGB IX bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Den Vertragspartnern des neuen Vertragsrechts wird damit eine Erarbeitungs- bzw. Aushandlungsphase mit dem Ziel eingeräumt, dass bis zum Inkrafttreten der weiteren Kapitel des Teil 2 SGB IX am 1. Januar 2020 die vertraglichen Grundlagen für das neue SGB IX-Eingliederungshilferecht bereits vorliegen.

Entsprechend dem Inkrafttreten der weiteren Kapitel des Teil 2 SGB IX bestimmt der am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Absatz 1 i. V. m. Artikel 6 die Stadt- und Landkreise als für die gesamte Eingliederungshilfe zuständige Träger.

Mit dieser Regelung wird an die bereits langjährigen Erfahrungen der Stadt- und Landkreise bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe angeknüpft und sichergestellt, dass auch künftig eine wohnortnahe Leistungsgewährung zu Gunsten der betroffenen Menschen erfolgen kann.

Das AGSGB IX verzichtet auf die Bestimmung eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Die bundesgesetzlichen Neuregelungen des SGB IX sehen keine verpflichtende Bestimmung eines überörtlichen Trägers vor.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 gelten die materiell-rechtlichen Regelungen der Eingliederungshilfe für behinder-

te Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60 a) weiter. Im Sinne einer stufenweisen Weiterentwicklung sind die materiell-rechtlichen Regelungen des SGB XII durch das BTHG modifiziert worden. Erst zum 1. Januar 2020 wird das Sechste Kapitel SGB XII aufgehoben. Die für die Durchführung des Sechsten Kapitels SGB XII zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen sich bis dahin noch nach dem AGSGB XII. Da Träger der Sozialhilfe ebenfalls die Stadt- und Landkreise sind, ergeben sich in der praktischen Umsetzung keine Probleme.

Nach Absatz 2 führen die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch. Damit knüpft die Regelung an die entsprechende Bestimmung des AGSGB XII an (§ 1 Absatz 3).

Auch die Rechtsaufsicht entspricht den Regelungen des SGB XII (§ 1 Absatz 4 AGSGB XII): Rechtsaufsichtsbehörde ist nach Absatz 3 Satz 1 das Regierungspräsidium, oberste Rechtsaufsichtsbehörde das Sozialministerium (Absatz 3 Satz 2). Die Instrumentarien der kommunalen Rechtsaufsicht nach der Gemeindeordnung (u. a. Informations- und Beanstandungsrechte) gelten entsprechend.

Zu § 2:

Die Absätze 1 und 2 ermöglichen es den Landkreisen, die ihnen als Trägern der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben insgesamt oder im Einzelfall auf kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen.

Absatz 3 regelt die Verteilung der Verwaltungskosten.

Zu § 3:

Absatz 1 und 2

Nach § 131 Absatz 2 SGB IX (Artikel 1 BTHG, Inkrafttreten am 1. Januar 2018) schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ab. Da es im Land 44 Träger der Eingliederungshilfe gibt, kann sich der Abschluss der Rahmenverträge schwierig und schleppend gestalten, etwa wenn einer der 44 Träger Bedenken erhebt und seine Zustimmung zum Vertragsabschluss verweigert. Deshalb benennen die kommunalen Landesverbände die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe für den Abschluss der Rahmenverträge. Der KVJS kann nach Absatz 1 Satz 2 als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. benennen die Vertretungen der Leistungserbringer (Absatz 2).

Absatz 3

Die Vertragsparteien sind beiderseits gehalten, auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge hinzuwirken. Hierzu sollen sie sich selbst Regeln für rasche und effiziente Entscheidungsprozesse geben.

Absatz 4

Nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Ziel der Regelung ist es, die Position der Leistungsberechtigten zu stärken.

Die bzw. der Landesbehindertenbeauftragte ist kraft Amtes eine maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Sie bzw. er ist nach § 13 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) unabhängig und weisungsungebunden und nimmt die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land wahr.

Der Landes-Behindertenbeirat benennt die weiteren maßgeblichen Interessenvertretungen. Dabei hat er bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie die unterschiedlichen Teilhabebereiche (Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe) zu berücksichtigen. Die benannten Interessenvertretungen können selbst Mitglied im Landes-Behindertenbeirat sein. Es können jedoch auch andere Interessenvertretungen aus dem Land benannt werden.

Zu § 4:

Nach § 133 Absatz 1 SGB IX wird für jedes Land oder für Teile eines Landes eine Schiedsstelle gebildet. Das Nähere wird in der Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 5 SGB IX geregelt. Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände wird klargestellt, dass der KVJS als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden kann. In diesem Zusammenhang wird geregelt, dass die kommunalen Landesverbände die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe benennen.

Zu § 5:

Nach § 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX ist die Höhe des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit auf maximal 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV begrenzt. Diese Begrenzung soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers gewährleisten, dass der Lohnkostenzuschuss in der Regel nicht höher ist, als die dem Leistungsträger bei Beschäftigung in einer Werkstatt entstandenen Aufwendungen. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei dieser Festlegung an den durchschnittlichen Werkstattkosten auf Bundesebene orientiert. Da die durchschnittlichen Werkstattkosten auf Landesebene vom Bundesdurchschnitt abweichen können, ermöglicht es der Landesrechtsvorbehalt in § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX von dieser Begrenzung nach oben abzuweichen. Das Sozialministerium wird ermächtigt, hiervon durch Rechtsverordnung Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes)

Die Einfügung von § 3 Absatz 4 a in das Jugend- und Sozialverbandsgesetz ermöglicht es dem KVJS, die Träger der Eingliederungshilfe auch im Rahmen des SGB IX zu beraten und zu unterstützen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Nach Artikel 11 BTHG (136 SGB XII) erstattet der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2019 für Leistungsberechtigte, die neben Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung und einen Barbetrag nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten, je Kalendermonat einen Betrag von rund 57 Euro (= 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Der Barbetrag muss für mindestens 15 Kalendertage im Kalendermonat gezahlt worden sein.

Mit der neuen Bundeserstattung will der Bund Mehrbelastungen der Stadt- und Landkreise durch Erhöhung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe zum

1. April 2017, die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und die Einführung eines Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten ab 2017 ausgleichen.

Mit der Einfügung des neuen § 7 a AGSGB XII werden die technischen Regelungen zur Abwicklung der Bundeserstattung im Land getroffen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz erhalten kommunale Stellen zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021 die Möglichkeit, Pflegestützpunkte zu initiieren, wenn ein Land dies durch eine landesrechtliche Vorschrift vorsieht. Mithin wird mit der Änderung des Landespflegegesetzes in Artikel 4 Nummer 1 das kommunale Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten für das Land vorgesehen. In Baden-Württemberg sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die Altenhilfe nach § 71 SGB XII, da dies nach § 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 2 AGSGB XII und § 8 SGB XII landesrechtlich bestimmt ist. Damit sind sowohl für die Hilfe zur Pflege, als auch für die Altenhilfe die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Deshalb erfolgt aus Gründen der Leserlichkeit des Gesetzes nur die Nennung der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Bei der Aufhebung nicht mehr benötigter Regelungen im Finanzausgleichsgesetz wurde diese Änderung versehentlich nicht mit aufgenommen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 1 § 1 Absatz 1 regelt die grundsätzliche Bestimmung der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 SGB IX Teil 2. Um bereits im Vorfeld des Inkrafttretens von Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 bis 7 und 9 bis 11 BTHG Regelungen auf vertraglicher Basis mit Wirkung zum 1. Januar 2020 treffen zu können, findet Artikel 1 Absatz 1 bereits für das zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 Kapitel 8 BTHG Anwendung. Ab dem 1. Januar 2020 findet Artikel 1 Absatz 1 auch auf die übrigen Regelungen des Artikels 1 Teil 2 BTHG Anwendung.

Artikel 1 § 5 tritt am Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft, weil die Bundeserstattung bereits im Jahre 2017 einsetzt.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Soziales und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 14. November 2017 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich geäußert:

- Landes-Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit dem Landes-Behindertenbeirat,
- Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städte- tag Baden-Württemberg und Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in gemeinsamer Stellungnahme,
- Arbeitsgemeinschaft B 52-Verbändekooperation Baden-Württemberg,
- Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.,
- Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behin- derung e. V.,
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden- Württemberg e. V.,
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.,
- Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.,
- Verband der Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe Baden-Württemberg e. V.,
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Baden-Württem- berg.

Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfah- ren im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffent- licht und Gelegenheit zur Kommentierung gegeben. Es wurde ein Kommentar ab- gegeben.

In den Stellungnahmen werden im Wesentlichen die folgenden Anregungen und Kritikpunkte vorgebracht:

1. Träger der Eingliederungshilfe

a) Träger der Eingliederungshilfe

Die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe wird im Wesentlichen begrüßt.

b) Bestimmung eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

Die kommunalen Landesverbände, der KVJS sowie die überwiegende Zahl der Verbände sprechen sich dafür aus, den KVJS als überörtlichen Träger der Einglie- derungshilfe zu bestimmen, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Land und koordinierende Aufgaben z.B. im Vertragswesen und der Bedarfsfeststellung sicherzustellen. Andere Einwander, wie z.B. der Verband der Komplexeinrich- tungen, fordern stattdessen eine stärkere Einflussnahme des Landes auf die Pla- nung der Angebotsstruktur. Sie kritisieren, seit der Verwaltungsstrukturreform käme überregionalen Gesichtspunkten bei der Sozialplanung nicht mehr aus- reichendes Gewicht zu. Insbesondere Einrichtungen für spezialisierte Hilfebedarfe fehle eine Verlässlichkeit im Verwaltungshandeln.

Damit der KVJS auch zukünftig die Beratung und Unterstützung der 44 Stadt- und Landkreise in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den Vorgaben des SGB XII auch nach Maßgabe der neuen Regelungen des SGB IX übernehmen kann, wird eine Anpassung des Jugend- und Sozialverbandsgesetz (JSVG) von den kommunalen Landesverbänden, dem KVJS und weiteren Verbänden vorgeschlagen.

Die Landesregierung hält daran fest, keinen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Der KVJS ist nach § 1 Absatz 2 AGSGB XII überörtlicher Träger der Sozialhilfe und damit auch überörtlicher Träger der bis Ende des Jahres 2019 im Sechsten Kapitel des SGB XII geregelten Eingliederungshilfe. Das SGB XII bestimmt einige originäre Aufgaben für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, so die Zuständigkeit zum Abschluss von Rahmenverträgen nach § 79 SGB XII, die Zuständigkeit für die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB XII und die Entsendung einer Vertretung in die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Andere dem überörtlichen Träger nach § 97 Absatz 3 SGB XII zugewiesene Aufgaben werden schon jetzt aufgrund landesrechtlicher Regelung von den örtlichen Trägern wahrgenommen (vgl. § 2 AGSGB XII).

Das BTHG regelt nicht, dass das Land einen überörtlichen Träger bestimmen muss. Dementsprechend sieht das neue Eingliederungshilferecht (§§ 90 ff. SGB IX) auch keine originären Aufgaben für einen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe vor. Es ist den kommunalen Landesverbänden bzw. den Städten und Landkreisen aber unbenommen, den KVJS auf vertraglicher Basis bei der Umsetzung der Eingliederungshilfe nach dem BTHG in Anspruch zu nehmen und ihn z. B. mit der Wahrnehmung bestimmter Beratungs- und Unterstützungsaufgaben zu beauftragen. Insoweit greift die Landesregierung den Vorschlag von kommunaler Seite und Leistungserbringern auf und hat eine entsprechende Klarstellung in § 3 Absatz 4 a JSVG vorgenommen. Auf diese Weise können die bestehenden Strukturen des KVJS bei Bedarf weiterhin genutzt werden. Um es den kommunalen Landesverbänden darüber hinaus zu ermöglichen, den KVJS als Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX zu benennen, wurde auf Wunsch der kommunalen Landesverbände § 3 Absatz 1 Satz 2 AGSGB IX ergänzt.

c) Eingliederungshilfe als Pflichtaufgabe nach Weisung

Die Landes-Behindertenbeauftragte sowie weitere Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen plädieren dafür, zur Gewährleistung einheitlicher Lebensverhältnisse den Stadt- und Landkreisen die Wahrnehmung der Eingliederungshilfe als Pflichtaufgabe nach Weisung unter Fachaufsicht des Landes zu übertragen.

Die Landesregierung hält an der geplanten Regelung in § 1 Absätze 2 und 3 AGSGB IX fest, denn die Aufgabenwahrnehmung der Stadt- und Landkreise als weisungsfreie Pflichtaufgabe hat sich grundsätzlich bewährt. Die Landesregierung geht davon aus, dass das Instrument zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten wird. Falls sich zeigen sollte, dass dies nicht ausreicht, werden weitergehende Regelungen durch die Landesregierung geprüft.

d) Feststellung des Hilfebedarfs durch eine unabhängige Stelle

Die Landes-Behindertenbeauftragte sowie weitere Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen fordern, die Teilaufgabe der Feststellung des Hilfebedarfs von der Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe auf die Stadt- und Landkreise auszunehmen und auf eine der Fachaufsicht des Landes unterliegende und strukturell von den Trägern der Eingliederungshilfe unabhängige Stelle zu übertragen.

Die Landesregierung hält es grundsätzlich für denkbar, dass die Aufgabe der Ermittlung des individuellen Bedarfs durch eine zentrale Stelle erfolgt. Diese Frage bedarf zum jetzigen Zeitpunkt aber keiner Klärung.

Die Interessenverbände der Menschen mit Behinderung fordern, dass es in ganz Baden-Württemberg einheitliche Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen gibt. In diesem Zusammenhang sei auch sicherzustellen, dass das ab dem Jahr 2018 einzuführende Bedarfsermittlungsinstrument in ganz Baden-Württemberg einheitlich ausgestaltet wird.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein einheitliches Instrument der Bedarfsermittlung für Baden-Württemberg entwickeln soll. Die Landesregierung kann nach § 142 SGB XII (Inkrafttreten am 1. Januar 2018) bzw. § 118 SGB IX (Inkrafttreten am 1. Januar 2020) das Nähere über das Instrument der Bedarfsermittlung durch Rechtsverordnung regeln. Sollte die Arbeitsgruppe nicht zeitnah zu tragfähigen Ergebnissen kommen, wird die Landesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um die einheitliche Ermittlung des Hilfebedarfs im Land sicherzustellen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist hierzu nichts zu veranlassen.

Gleiches gilt für die Forderung, Instrumente zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeitskontrolle nach § 94 Absatz 2 Satz 3 SGB IX zu entwickeln. Die Landesregierung wird den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung der genannten Instrumente fördern. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen Ziffer 1 b) bis 1 d) beruhen alle auf der Befürchtung, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in den Kreisen unterschiedlich gewährt werden. Es wird die Aufgabe des Landes, der Stadt- und Landkreise sowie der Einrichtungsträger in den kommenden Jahren sein, die Chancen für mehr Teilhabe und Selbstbestimmung, die sich durch das BTHG eröffnen, zu nutzen. Den Vertragsparteien (Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer) gemeinsam mit den maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen obliegt die Aufgabe, den vertraglichen Rahmen für die Leistungsgewährung festzulegen. Aus Sicht der Landesregierung sollte den Stadt- und Landkreisen und den Leistungsträgern vor Ort der Raum gegeben werden, innovative und moderne Leistungsformen, die den durch das BTHG konkretisierten Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen, anzubieten. Anliegend ist es, möglichst im Quartier entsprechende Angebote weiterzuentwickeln bzw. entstehen zu lassen. Dass es hierzu ergänzender Rahmenvorgaben durch das Land oder einer stärkeren Einflussnahme durch das Land bedarf, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Sollte sich ein entsprechender Bedarf zeigen, kann in dem zweiten Gesetzgebungsverfahren nachgesteuert werden.

e) Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Die kommunalen Landesverbände und der KVJS fordern, dass im Rahmen der Aufgaben der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX die Mitwirkungsbefugnisse von Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag und KVJS in bisherigem Umfang gewahrt bleiben.

Die Landesregierung hat dieses Anliegen aufgegriffen. Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände wird klargestellt, dass der KVJS als ein Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden kann. In diesem Zusammenhang wird geregelt, dass die kommunalen Landesverbände die Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe benennen. Das Nähere wird in der Rechtsverordnung nach § 133 Absatz 5 SGB IX geregelt.

f) Möglichkeit der Delegation auf kreisangehörige Gemeinden

Die kommunalen Landesverbände und der KVJS plädieren dafür, den Landkreisen die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgabe der Eingliederungshilfe an kreisangehörige Gemeinden zu delegieren.

Die Landesregierung hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Eine entsprechende Regelung wurde in § 2 AGSGB IX aufgenommen. Es besteht damit die Möglichkeit für die Landkreise, die ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben insgesamt oder im Einzelfall auf kreisangehörige Gemeinden zu übertragen. Dadurch wird die Bearbeitung „aus einer Hand“ bei Anträgen von Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ermöglicht. § 2 Absatz 3 AGSGB IX regelt die Verteilung der Verwaltungskosten zwischen den Landkreisen und den Delegationsgemeinden.

2. Konnexität

Die kommunalen Landesverbände sowie der KVJS vertreten die Ansicht, dass ab dem 1. Januar 2017, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2018 Konnexitätsansprüche der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Land bestehen. Sie beziffern diese für die Jahre 2017 bis 2019 auf insgesamt 235,5 Mio. Euro.

Es ist unstrittig, dass das Ausführungsgesetz aufgrund der erstmals konstitutiv erfolgenden Zuständigkeitsbestimmung für die Eingliederungshilfe dem Grunde nach Konnexität auslöst. Dissens besteht zwischen Land und Stadt- bzw. Landkreisen hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem Konnexitätsansprüche bestehen, und hinsichtlich des Umfangs.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach dem durch das BTHG modifizierten SGB XII und daher nach der bisherigen bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung erbracht. Mehraufwendungen durch Leistungsverbesserungen in den Jahren 2017 bis 2019 lösen daher keine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 LV aus. Unabhängig hiervon ist das Land jedoch bereit, die Stadt- und Landkreise im Sinne einer pauschalen freiwilligen Leistung zu unterstützen. Hierfür sind im Staatshaushalt 2018 und 2019 insgesamt 21,9 Mio. Euro eingestellt.

Es ist unstrittig, dass die mit der Umsetzung des BTHG gegebenenfalls ab dem Jahr 2020 verbundenen Mehrkosten unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV konnexitätsrelevant sind. Mehrkosten, die aufgrund steigender Fallzahlen entstehen, sind nicht kausal auf das BTHG zurückzuführen. Das Land lehnt daher eine Ausgleichspflicht für die fallzahlenbedingten Mehrkosten ab.

Hinsichtlich der Mehrkosten aufgrund des BTHG gibt es keine verlässlichen Kostenschätzungen. Einige Bundesländer (so z. B. Bayern und Nordrhein-Westfalen) gehen davon aus, dass die Umsetzung des BTHG keine Mehrkosten verursacht. Die Landesregierung hat sich an der Kostenschätzung des Bundes in der Gesetzesbegründung zum BTHG orientiert und dieser entsprechend für freiwillige Ausgleichszahlungen an die Stadt- und Landkreise 21,9 Mio. Euro in den Staatshaushaltsplan 2018/2019 eingestellt.

Die von den kommunalen Landesverbänden im September 2017 geltend gemachten Mehrkosten von 235,5 Mio. Euro in den Jahren 2017 bis 2019 beruhen auf einer Schätzung des KVJS vom August 2017. Diese ist einseitig. Kostenentlastende Regelungen im BTHG (z. B. Kostenerstattungen des Bundes) werden beispielsweise außer Acht gelassen.

Mit der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Landesverbände und des KVJS im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Mehrausgaben „von bis zu 167,5 Mio. Euro allein in den Jahren 2018 und 2019“ geltend gemacht.

Die der Schätzung des KVJS zugrundeliegenden Annahmen und Wertungen sind nicht nachvollziehbar und erscheinen teilweise willkürlich. Die Schätzung des KVJS kann daher nicht Berechnungsgrundlage für Erstattungsleistungen sein. Dies sei an zwei Beispielen verdeutlicht:

Erstes Beispiel: Durch das BTHG werden die Freibeträge aus Werkstatteinkommen erhöht. Die kommunalen Landesverbände und der KVJS tragen nun vor, dass ca. 30.000 Werkstattbesuchern in Baden-Württemberg höhere Freibeträge zugutekämen. Dieser höhere Freibetrag wirkt sich für die Stadt- und Landkreise finanziell in der Regel aber nur dann aus, wenn die Betroffenen nicht auf Grundversicherungsleistungen nach SGB XII angewiesen sind. Dies trifft nach Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg am 31. Dezember 2016 lediglich auf 20.429 Personen in Werkstätten für behinderte Menschen zu. Ob diese ein Einkommen beziehen, das zudem über der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zweites Beispiel: In der Kostenschätzung des KVJS wird von einer enormen „Fallzahlensteigerung durch das Budget für Arbeit“ und „andere Leistungsanbieter“ ausgegangen. Prognostiziert werden rund 3.000 neue zusätzliche Leistungsfälle und dadurch Mehrkosten in Höhe von 35 Mio. Euro jährlich in Baden-Württemberg. Die kommunalen Landesverbände und der KVJS unterstellen, dass die neuen Angebote der beruflichen Teilhabe von Personen in Anspruch genommen werden, die seither das Angebot „Werkstatt für behinderte Menschen“ als für sich nicht geeignet betrachtet und deshalb nicht in Anspruch genommen haben.

Es ist nicht erkennbar, dass im Land bisher so viele Anspruchsberechtigte die ihnen zustehenden Leistungen nicht in Anspruch genommen haben. Der Bund geht daher von lediglich geringen Fallzahlensteigerungen aus. Würde man die von Städte- und Landkreistag angenommenen Zahlen zugrunde legen, dann entfielen im Jahr 2018 sämtliche vom Bund prognostizierten Fallzahlensteigerungen auf Baden-Württemberg.

Die vom Land als pauschale freiwillige Leistung im Staatshaushalt 2018 und 2019 eingeplanten 21,9 Mio. Euro werden von den kommunalen Landesverbänden nicht gewürdigt. Die Synergien und Einsparungen aus dem Erfüllungsaufwand im Sinne der Gesetzesbegründung des Bundes (Bundestagsdrucksache 18/9522) von jährlich mehr als 3 Mio. Euro werden durch die kommunalen Landesverbände negiert bzw. nicht berücksichtigt.

3. Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

a) Drittelparitätische Mitwirkung

Die Landes-Behindertenbeauftragte sowie diverse Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen fordern die gesetzliche Festschreibung einer gleichberechtigten Mitwirkung bei der Erarbeitung der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 2 SGB IX in Form einer Drittelparität.

Die Landesregierung hält an der geplanten Regelung fest. Die Landesrahmenverträge werden gemäß § 131 Absatz 1 Satz 1 SGB IX von den Vertragsparteien (Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer) geschlossen. Die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden nicht zu Vertragsparteien bestimmt. Sie wirken gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit. § 131 Absatz 2 SGB IX ermächtigt das Land lediglich, die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen. Dies wird durch die Regelung in § 3 Absatz 4 AGSGB IX umgesetzt. Die Festlegung des Umfangs des Mitwirkungsrechts liegt nicht in der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge geben sich die Vertragsparteien und die Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretun-

gen der Menschen mit Behinderungen eine Geschäftsordnung, die dem Mitwirkungsrecht der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 131 Absatz 2 SGB IX Rechnung trägt. Gleichwohl hält die Landesregierung eine drittelparitätische Besetzung für sinnvoll.

b) Benennung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Die Landes-Behindertenbeauftragte fordert, dass die weiteren Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Absatz 4 Ziffer 2 AGSGB IX unmittelbar durch den Landes-Behindertenbeirat benannt werden.

Die Landesregierung hat diesen Vorschlag aufgegriffen. § 3 Absatz 4 Nr. 2 AGSGB IX wurde entsprechend angepasst und um eine Regelung ergänzt, nach der der Landes-Behindertenbeirat bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie die unterschiedlichen Teilhabebereiche (Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe) zu berücksichtigen hat.

Einige Verbände fordern eine unmittelbare gesetzliche Benennung als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen.

Auf die Bestimmung einzelner Verbände wird verzichtet. Dies ermöglicht die notwendige Flexibilität, um auch künftig auf Veränderungen und Dynamik in der Verbändelandschaft reagieren zu können. Aufgrund der pluralistischen Besetzung des Landes-Behindertenbeirats nach § 16 Absatz 4 Satz 2 L-BGG geht die Landesregierung davon aus, dass die Belange der Menschen mit unterschiedlichen Teilhabeeinschränkungen angemessen im Benennungsverfahren abgewogen und berücksichtigt werden.

Von Seiten der Gewerkschaft ver.di wurde vorgeschlagen, die betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen in den Kreis der maßgeblichen Interessenvertretungen aufzunehmen.

Die maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sollen bei der Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken, die die Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern abschließen. Der leistungsberechtigte Personenkreis umfasst Menschen mit wesentlichen Behinderungen nach § 53 SGB XII.

Die nach § 177 SGB IX gewählten betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen repräsentieren jedoch in erster Linie Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung im Sinne von § 152 SGB IX. Nur ein sehr geringer Teil dieser schwerbehinderten Menschen ist wesentlich behindert im Sinne der Eingliederungshilfe. Die rund 30.000 im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigten Menschen mit Behinderungen werden von gewählten Werkstatträtern repräsentiert. Die Landesregierung möchte deshalb dem Landes-Behindertenbeirat keine Vorgabe machen, betriebliche Schwerbehindertenvertretungen in den Kreis der maßgeblichen Interessenvertretungen mit aufzunehmen.

c) Finanzieller Ausgleich für die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Die Landes-Behindertenbeauftragte sowie weitere Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen fordern die Übernahme von Aufwandsentschädigungen, Reise- und Fortbildungskosten und der Bereitstellung von notwendigen Assistenz- und Teilhabeleistungen, um die vom BTHG vorgesehene Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Diese Kostenübernahmen sollen gesetzlich geregelt bzw. die Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen

und Kommissionen in der Landesverwaltung festgeschrieben werden. Darüber hinaus fordert die Landes-Behindertenbeauftragte die Einrichtung eines Partizipationsfonds, um Organisations- und Kommunikationsstrukturen im Land aufbauen zu können.

Der Landesregierung ist sehr daran gelegen, die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg mit allen relevanten Akteuren in einem Dialogprozess zu gestalten. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gelegt. Die vorgetragenen Forderungen nach Aufwandsentschädigungen, Fortbildungen und der Bereitstellung von Assistenz- und Teilhabeleistungen sind verständlich. Eine Regelung zu treffen, ist nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens. Grundsätzlich werden entsprechende Aufwände über die Förderung von Verbänden abgedeckt. Sollte sich erweisen, dass eine darüber hinausgehende Förderung beziehungsweise Erstattung des Landes erforderlich ist, so wird die Landesregierung dies wohlwollend prüfen.

4. Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Verschiedene Verbände schlagen vor, eine vorgezogene Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX bereits im Ausführungsgesetz zu regeln.

Die Landesregierung hält eine entsprechende Regelung für verfrüht. Den Ergebnissen der Arbeitsgruppen zum Bedarfsermittlungsinstrument und zum Rahmenvertrag soll bewusst nicht vorgriffen werden. Die Arbeitsgruppen erarbeiten derzeit die Grundlagen, auf denen eine Förderung und Weiterentwicklung der (neuen) Strukturen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg erfolgen kann. Bereits vor Inkrafttreten des § 94 Absatz 4 SGB IX am 1. Januar 2020 kann eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft die Arbeit aufnehmen. Die in § 94 Absatz 4 SGB IX genannte Rechtsverordnung zur Regelung der Zusammensetzung und des Verfahrens der Arbeitsgemeinschaft kann allerdings erst mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft treten.

5. Tarifbindung der Leistungserbringer

Die Gewerkschaft ver.di bittet um Aufnahme einer Regelung, die sicherstellt, dass die nachweisliche Tarifbindung oder die Anwendung von kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien den Leistungserbringern im Rahmen der Vergütungsverhandlungen nicht zu einem Nachteil wird.

§ 124 Absatz 1 Satz 6 SGB IX stellt ausdrücklich klar, dass die tarifliche Bezahlung der Mitarbeiter der Einrichtung im Rahmen der Vergütungsverhandlungen nicht nachteilig ausgelegt werden darf. Die Einhaltung einer Tarifbindung und ein daraus resultierender höherer Personalkostenaufwand sind auch dann als wirtschaftlich angemessen anzusehen, wenn die geforderte Vergütung aus diesem Grunde im Rahmen des Vergleichs der Vergütungen mit anderen geeigneten Leistungsanbietern höher ausfällt. Die konkrete Prüfung dieser Punkte obliegt den jeweiligen Vertragsparteien im Rahmen der Vergütungsverhandlungen im Einzelfall. Insoweit besteht hier keine Regelungslücke, die den Landesgesetzgeber ermächtigt, ergänzende Regelungen zu treffen.

6. Budget für Arbeit

Die Forderung der Landes-Behindertenbeauftragten und weiterer Verbände nach einer Anhebung der Bezugsgröße für den Lohnkostenzuschuss im Rahmen der

Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX hat die Landesregierung aufgegriffen. Durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs um § 5 AGSGB IX wird das Ministerium für Soziales und Integration ermächtigt, eine entsprechende Regelung zu treffen.

7. Kommunales Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten

Die Einführung des kommunalen Initiativrechts für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten wird begrüßt.

Die von den Krankenkassenverbänden geforderte Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Artikel 3 auf den 30. Juni 2018 wird von der Landesregierung abgelehnt, da das kommunale Initiativrecht nicht vom Bestehen eines Rahmenvertrags im Sinne von § 7 c Absatz 6 SGB XI abhängig ist. Darüber hinaus gibt es derzeit mit der Kooperationsvereinbarung vom 15. Dezember 2008 eine Grundlage für die Errichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg.

Soweit vorgetragen wird, dass bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt werden sollen, ist anzumerken, dass Artikel 3 in seinem Wortlaut strikt durch das Bundesgesetz (§ 7 c Absatz 1 a Satz 1 SGB XI) vorgegeben ist. Bei der Vereinbarung im Sinne von § 7 c Absatz 1 a Satz 1 SGB XI handelt es sich um eine Vereinbarung der Pflegekassen, Krankenkassen und Stadt- und Landkreise über die Einrichtung von Pflegestützpunkten. Weitere Vertragspartner lässt das Bundesgesetz nicht zu. Die Stadt- und Landkreise werden aber als Vertragspartner die Bedürfnisse all ihrer Bürgerinnen und Bürger, auch derjenigen mit Behinderungen, berücksichtigen.